S 8 AL 1054/20

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	8.
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 8 AL 1054/20
Datum	09.12.2020

2. Instanz

Aktenzeichen	L 8 AL 220/21
Datum	23.07.2021

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts Konstanz vom 09.12.2020 wird zurÃ¼ckgewiesen.

AuÃergerichtliche Kosten sind im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Â

Tatbestand

Der KlÃ¤ger begehrt hÃ¶heres Arbeitslosengeld (Alg).

Der 1957 geborene KlÃ¤ger wohnt in K und war bis 31.01.2020 im S1erischen K1 bei der G AG GmbH (im Folgenden: MAG) als operativer EinkÃ¤ufer beschÃ¤ftigt. Das Unternehmen (frÃ¼her: M1 AG) hat eine Personalvorsorgestiftung. In dem Vorsorgereglement dieser Stiftung ist in Art. 13 Abs. 1 fÃ¼r die Mitarbeiter ein Anspruch auf lebenslange Altersrente enthalten. In Art.Â 13 Abs. 2 a.E. ist geregelt, dass die vorzeitig in den Ruhestand tretende Person zusÃ¤tzlich Anspruch auf eine

Ã□berbrÃ¼ckungsrente hat. Nach Art. 13 Abs. 4 kann die versicherte Person u.a. anstelle der Altersrente die Auszahlung des vorhandenen Altersguthabens in einem Betrag verlangen.

Seit dem 01.02.2020 bezieht der KlÃ¤ger von der S AG im Auftrag der Personalvorsorgestiftung der MAG eine Zeitrente bis 01.02.2022. Die Quartalsrente betrÃ¤gt 3.588,60 CHF. Daneben wurde dem KlÃ¤ger von der S AG im Auftrag der Personalvorsorgestiftung eine Einmalzahlung in HÃ¶he von 183.184,00 CHF netto (199.613,00 CHF brutto, d.h. inklusive Quellensteuer) fÃ¼r die â□□Pensionierung per 01.02.2020â□□ Ã¼berwiesen.

Seit dem 01.12.2020 bezieht der KlÃ¤ger eine Altersrente fÃ¼r besonders langjÃ¤hrig Versicherte von der Deutschen Rentenversicherung Baden â□□ WÃ¼rttemberg in HÃ¶he von 1.1.04,19 â□¬ (Rentenbescheid vom 05.10.2020, monatlicher Zahlbetrag 983,84 â□¬).

Der KlÃ¤ger meldete sich zum 01.02.2020 bei der Beklagten arbeitslos und beantragte Alg.

Auf Nachfrage teilte die S AG am 05.03.2020 mit, dass sich bei der Berentung des Brutto-Betrages von 199.613,00 CHF eine jÃ¤hrliche Altersrente in HÃ¶he von 11.554,00 CHF ergeben hÃ¤tte.

Die Beklagte bewilligte dem KlÃ¤ger mit Bescheid vom 19.03.2020 Alg ab dem 01.02.2020 bis 30.01.2022 in HÃ¶he eines Leistungsbetrages von tÃ¤glich 16,21 â□¬. Bei der Berechnung des Leistungsbetrages rechnete die Beklagte eine auslÃ¤ndische Sozialleistung gemÃ¤Ã□ Â§ 156 Abs. 3 SGB III in HÃ¶he von 67,44 â□¬ tÃ¤glich unter Heranziehung der Ã□berbrÃ¼ckungsrente in HÃ¶he von monatlich 1.196,20 CHF (= 3.588,60 CHF ./. 3) und einer Altersrente in HÃ¶he von monatlich 962,83 CHF (= 11.554,00 CHF ./. 12) an.

Die ProzessbevollmÃ¤chtigte des KlÃ¤gers legte hiergegen am 15.04.2020 Widerspruch ein und teilte mit, dass sich dieser alleine gegen die Anrechnung des einmaligen Kapitalbezuges richte. Der vom KlÃ¤ger bezogene Kapitalbetrag sei nicht mit einer gesetzlichen Rentenzahlung, sondern eher mit dem Modell einer privaten Lebensversicherung mit Kapitalwahlrecht vergleichbar. Mit dem Kapitalbezug werde das VorsorgevermÃ¶gen der Pensionskasse entzogen und gÃ¤nzlich in die eigene Verantwortung Ã¼berfÃ¼hrt. Rentenbezug und Kapitalbezug stellten unterschiedliche Modelle mit unterschiedlichen Konsequenzen dar.

Mit Ã□nderungsbescheid vom 21.04.2020 reduzierte die Beklagte den tÃ¤glichen Anrechnungsbetrag aus den auslÃ¤ndischen Sozialleistungen unter Zugrundelegung eines korrigierten WÃ¤hrungsumrechnungskurses auf 66,24 â□¬ und erhÃ¶hte dementsprechend den auszuzahlenden tÃ¤glichen Leistungsbetrag ab 01.02.2020 auf 17,41 â□¬.

Im Ã□brigen wies die Beklagte den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom

14.05.2020 zurÃ¼ck. Es handle sich nach der Rechtsprechung des BSG in seinen Urteilen vom 18.12.2008 (B 11 AL 32/07 R) und vom 21.07.2009 (B 7/7a AL 36/07 R) bei einer S1erischen Altersrente um eine der deutschen Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung vergleichbare Leistung, die zum Ruhen des Anspruchs auf Alg nach Â§ 156 Abs. 1 Nr. 4 SGB III fÃ¼hre. Eine Vergleichbarkeit komme insbesondere in Betracht, wenn die auslÃ¤ndische Leistung an das Erreichen einer bestimmten Altersgrenze anknÃ¼pfe und wenn sie Lohnersatz nach einer im Allgemeinen den Lebensunterhalt sichernde Gesamtkonzeption darstelle. Dies bestÃ¤tige auch das Urteil des LSG Baden â WÃ¼rttemberg vom 12.05.2011 (L 12 AL 1208/10). Die MÃ¶glichkeit der Kapitalisierung einer Rente Ã¤ndere nichts an deren grundsÃ¤tzlichen Charakter. Bei der Kapitalisierung wÃ¼rden regelmÃ¤Ãig die kumulierten MonatsbetrÃ¤ge mit einem entsprechenden Abschlag in einer Summe ausgezahlt. Dem Rentner obliege es, daraus seinen Lebensunterhalt zu bestreiten. AuÃerdem kÃ¶nne der KlÃ¤ger gegenÃ¼ber vergleichbaren Antragstellern, die vom Wahlrecht der Einmalauszahlung des Altersguthabens keinen Gebrauch machten, nicht bessergestellt werden.

Die ProzessbevollmÃ¤chtigte des KlÃ¤gers hat am 15.06.2020 Klage beim Sozialgericht Konstanz (SG) erhoben. Sie hat unter Wiederholung und Vertiefung des Vorbringens im Widerspruchsverfahren angefÃ¼hrt, dass streitgegenstÃ¤ndlich alleine die Rechtsfrage sei, ob die vom KlÃ¤ger mit Beendigung seines S1erischen ArbeitsverhÃ¤ltnisses erhaltene Kapitaleinmalzahlung bei der Bewilligung von Alg BerÃ¼cksichtigung finde und einen entsprechenden Ruhenstatbestand darstelle oder ob der Kapitaleinmalbezug beim Alg nicht berÃ¼cksichtigungsfÃ¤hig sei. Inzwischen habe der KlÃ¤ger die auf die Kapitalleistung entrichtete Quellensteuer von der Finanzkasse T erstattet bekommen. Er mÃ¼sse den Kapitalbezug aber in Deutschland versteuern. Es handele sich bei dem Kapitalbezug um eine Leistung aus der sogenannten 2. SÃ¤ule des S1erischen Sozialsystems. Er stehe ihm zur vÃ¶llig freien VerfÃ¼gung. Der Kapitalbezug sei mit einer gesetzlichen Rentenzahlung aber schon inhaltlich nicht vergleichbar, sondern eher mit dem Modell einer privaten Lebensversicherung mit Kapitalwahlrecht. Anders als bei der RentenlÃ¶sung fÃ¼hre sein Ableben fÃ¼r seine Hinterbliebenen nicht zu einer LeistungskÃ¼rzung, wie es bei einer Hinterbliebenenrente im Anschluss an eine Altersrente der Fall sei. Im Rahmen der erbrechtlichen Gegebenheiten bestehe bei der BegÃ¼nstigung im Todesfall vÃ¶llige Freiheit. Mit dem Kapitalbezug werde das VorsorgevermÃ¶gen der Pensionskasse entzogen und gÃ¤nzlich in die eigene Verantwortung Ã¼berfÃ¼hrt. Rentenbezug oder Kapitalabfindung seien auch nach einem Informationsschreiben des Arbeitsgebers zwei gÃ¤nzlich unterschiedliche, in ihrem Typus nicht vergleichbare Formen des Bezugs der in der Vorsorgeeinrichtung angesammelten Gelder. Dass der Kapitalbezug nicht mit der Altersrente vergleichbar sei, zeige z. B. auch die unterschiedliche Behandlung im Rahmen von PfÃ¤ndungs-/VollstreckungsmaÃnahmen unter BerÃ¼cksichtigung von PfÃ¤ndungsfreigrenzen. SchlieÃlich sei es unbillig, einen Kapitaleinmalbezug in eine fiktive Altersrente umzurechnen und einen sich hieraus ergebenden konkreten Rechnungsabzug vom tÃ¤glichen Alg im Einzelfall des Berechtigten vorzunehmen, obwohl bei der Umrechnung eine unterschiedliche steuerliche Behandlung von Altersrente und Kapitaleinmalbezug unberÃ¼cksichtigt gelassen werde und auf der anderen Seite aber statistische GrÃ¶Ãen (zum Beispiel Lebenserwartung; Inflation)

einflieÃen wÃ¼rden, die in der Einzelfallbetrachtung vÃ¶llig anders zu bewerten wÃ¤ren. Dem Umstand, dass eine Kapitaleinmalzahlung nicht mit einer Rentenzahlung verglichen werden und somit auch keine fiktive Umrechnung erfolgen und letztlich auch nicht gelingen kÃ¶nne, trage die Gesetzgebung auch in anderen Bereichen Rechnung. So falle zum Beispiel im Familienrecht bei einem Wahlrecht aus einer Lebensversicherung (Kapitaleinmalzahlung oder Rente) die Wahl fÃ¼r eine Kapitaleinmalzahlung in den Zugewinnausgleich, die Wahl fÃ¼r eine Rente aber in den Ã¶ffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich. Der Gesetzgeber gehe somit davon aus, dass Einmalzahlung und Rente nicht vergleichbar und erst recht nicht umrechnungsfÃ¤hig seien. SchlieÃlich sei die in Ansatz gebrachte Kapitalzahlung auch der HÃ¶he nach nicht nachvollziehbar. Die Quellensteuer sei nicht zu berÃ¼cksichtigen. Auch die â noch nicht bekannte â Steuerlast in Deutschland mÃ¼sse berÃ¼cksichtigt werden.

Die Beklagte hat auf die Klage erwidert, dass eine S1erische Pensionskassenrente nach der Rechtsprechung zum Ruhen des Anspruchs auf Alg fÃ¼hre. Es dÃ¼rfe dabei keinen Unterschied machen, ob der KlÃ¤ger anstelle einer monatlichen Auszahlung der gesamten RentenansprÃ¼che aus der Pensionskasse teilweise eine Kapitalisierung der AnsprÃ¼che gewÃ¤hlt habe. Ansonsten wÃ¤re der KlÃ¤ger hinsichtlich des Anspruchs auf Alg bessergestellt, als diejenigen Arbeitnehmer, welche sich ihre gesamten RentenansprÃ¼che aus der Pensionskasse monatlich auszahlen lassen. Der fiktive Anrechnungsbetrag ergebe sich ferner zwingend aus der Rente, die ohne Kapitalisierung gewÃ¤hrt worden wÃ¤re. Insofern sei es unerheblich, dass vor der Auszahlung an den KlÃ¤ger noch 16.429 CHF Quellensteuer abgesetzt worden seien und der KlÃ¤ger den Kapitalbezug in Deutschland (ebenfalls) versteuern mÃ¼sse.

Das SG hat am 23.09.2020 einen ErÃ¶rterungstermin mit den Beteiligten durchgefÃ¼hrt.

Nachdem der KlÃ¤ger seit dem 22.09.2020 arbeitsunfÃ¤hig erkrankt war, hat die Beklagte mit Aufhebungsbescheid vom 04.11.2020 die Bewilligung von Alg ab dem 04.11.2020 nach Â§Â§ 137 Abs. 1, 138 iVm Â§ 146 SGB III, Â§ 48 Abs. 1 Satz 2 SGB X infolge des Endes der Leistungsfortzahlung im Krankheitsfall aufgehoben.

Die ProzessbevollmÃ¤chtigte des KlÃ¤gers hat mit Schreiben vom 25.09.2020 ein Informationsschreiben âBezug der Altersleistung in Kapital- oder Rentenformâ der MAG eingereicht.

Das SG hat die Klage mit Urteil ohne mÃ¼ndliche Verhandlung vom 09.12.2020 abgewiesen. Es handele sich bei der vom KlÃ¤ger bezogenen Leistung der Personalvorsorgestiftung der MAG, welche als Stiftung dem Zweck der beruflichen Vorsorge im Rahmen des BVG und seiner AusfÃ¼hrungsbestimmungen diene, um BezÃ¼ge âÃ¶ffentlich-rechtlicher Artâ, welche eine mit der deutschen Altersrente vergleichbare Leistung darstellten. Es sei sachlich gerechtfertigt, den KlÃ¤ger mit dem Bezieher einer Altersrente gleichzustellen. Es bestehe zwar ein Unterschied insoweit, als eine Altersrente bis zum Lebensende des Versicherten gezahlt werde, wÃ¤hrend es dem KlÃ¤ger freistehe, wie schnell er die BetrÃ¤ge aus

der ausgezahlten Kapitalleistung verbrauche. Auch nach dem Tod des EmpfÃ¤ngers bestÃ¼nden Unterschiede, als bei einer Altersrente dann eine Witwenrente mÃ¶glich sei, wÃ¤hrend der verbliebene Teil der Kapitalleistung ins Erbe falle. Die Zweckbestimmung als Altersleistung zur Altersvorsorge (vgl. Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 11ff. des Vorsorgereglements) entfalle dadurch nicht, vielmehr ersetze es gerade die ausdrÃ¼cklich als â□□Altersrenteâ□□ vorgesehenen Leistungen. Die an den KlÃ¤ger ausgezahlte Kapitalleistung sei zudem genauso wie die Altersrente an das Erreichen einer Altersgrenze gekoppelt, habe Lohnersatzfunktion und mit ihr kÃ¶nne grundsÃ¤tzlich auch (bei umsichtigem Haushalten) die Sicherung des Lebensunterhalts sichergestellt werden. Der Wortlaut des Â§ 156 Abs. 3 i.V.m. Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB III sei auch weit gefasst. Es sei keine Gleichstellung mit einer Rente erforderlich. Es mÃ¼sse vielmehr nur ein â□□vergleichbarerâ□□ Anspruch auf eine der Rente â□□Ã¤hnlicheâ□□ Leistungen zuerkannt worden sein.

Die ProzessbevollmÃ¤chtigte des KlÃ¤gers hat gegen das ihr am 21.12.2020 zugestellte Urteil am 18.01.2021 (Montag) Berufung beim Landessozialgericht Baden â□□ WÃ¼rttemberg (LSG) eingelegt. Sie hat unter Wiederholung und Vertiefung des bisherigen Vorbringens ausgefÃ¼hrt, dass die streitige Kapitalzahlung nicht an Zwecke der sozialen Absicherung gebunden gewesen sei, sondern dem KlÃ¤ger nach Abzug der Einkommenssteuer zur vÃ¶llig freien VerfÃ¼gung stehe. Er sei schon inhaltlich nicht mit einer gesetzlichen Rentenzahlung, sondern eher mit dem Modell einer privaten Lebensversicherung mit Kapitalwahlrecht. Auch die Auszahlungsform und die vÃ¶llige Freistellung im Fall des Todes sei anders als bei der gesetzlichen Rente. Auch sei der Einmalbezug noch vor Auszahlung an den KlÃ¤ger pfÃ¤ndbar und einziehbar. Er diene daher gerade nicht der Sicherstellung des Lebensunterhalts. Auch sei die Zahlung nach dem Reglement nicht an das Erreichen einer bestimmten Altersgrenze, sondern an die ErfÃ¼llung von Dienstjahren gekoppelt. HÃ¤tte der Gesetzgeber die Kapitalzahlung gleichstellen wollen, so hÃ¤tte er dies ausdrÃ¼cklich, wie im Krankenversicherungsrecht, geregelt. Auch die HÃ¶he des in Ansatz gebrachten Abzuges fÃ¼r die aus der S1er Pensionskasse erzielte Kapitalzahlung sei nicht nachvollziehbar. Soweit das SG bei der Berechnung des Anrechnungsbetrages auf das im deutschen Sozialversicherungsrecht geltende Bruttoprinzip abhebe, gelte dies nicht fÃ¼r KapitaleinmalbezÃ¼ge auslÃ¤ndischer Leistungssysteme. Nachdem eine Einmalauszahlung vollstÃ¤ndig im Jahr des Bezuges versteuert werden mÃ¼sse, sei eine derartige Anrechnung nach dem Bruttoprinzip auch unbillig.

Der KlÃ¤ger beantragt, teilweise sachdienlich gefasst,

das Urteil des Sozialgerichts Konstanz vom 09.12.2020 aufzuheben und die Beklagte unter AbÃ¤nderung des Bewilligungsbescheides vom 19.03.2020 in der Fassung des Ã□nderungsbescheides vom 21.04.2020 und in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 14.05.2020 in der Gestalt des Aufhebungsbescheides vom 04.11.2020 zu verurteilen, dem KlÃ¤ger rÃ¼ckwirkend ab dem 01.02.2020 bis zum 03.11.2020 weitere tÃ¤glich 29,54 â□¬ Alg nebst gesetzlicher Zinsen neben dem bereits bewilligten Alg von tÃ¤glich 17,41 â□¬ zu bezahlen, somit dem KlÃ¤ger rÃ¼ckwirkend ab dem 01.02.2020 bis zum 03.11.2020 ein Alg in HÃ¶he von insgesamt tÃ¤glich 46,95 â□¬ zu bewilligen und zu zahlen.

Der KlÃ¤ger beantragt des Weiteren,

die Revision zuzulassen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Die Beklagte hat zur Berufungserwiderung angefÃ¼hrt, dass es fÃ¼r die Beurteilung einer auslÃ¤ndischen Sozialleistung auf eine rechtsvergleichende Qualifizierung ankomme. KÃ¶nne dabei festgestellt werden, dass es sich um eine Leistung Ã¶ffentlich-rechtlicher Art handele und die auslÃ¤ndische Leistung in ihrem Kerngehalt den gemeinsamen und typischen Merkmalen der inlÃ¤ndischen Leistung entspreche, fÃ¼hre dies zum Ruhen des Arbeitslosengeldanspruches. Der nach seinem Kerngehalt zu beurteilende Charakter der Leistung werde nicht dadurch verÃ¤ndert, dass eine Auszahlung in einmaliger Form statt einer laufenden Leistung gewÃ¤hlt wurde. Dies wÃ¼rde dazu fÃ¼hren, dass die Qualifizierung einer Leistung vom Auszahlungsbegehren des BegÃ¼nstigten abhinge, der damit willkÃ¼rlich deren Charakter beeinflussen kÃ¶nnte. Das SG habe zu Recht darauf verwiesen, dass der Wortlaut des Â§ 156 SGB III keine Gleichstellung mit einer Rente, sondern nur einen â□□vergleichbarenâ□□ Anspruch auf eine der Rente â□□Ã¤hnlicheâ□□ Leistung verlange. Der Gesetzeswortlaut schlieÃ□e nach Auffassung der Beklagten aus, dass die AuszahlungsmodalitÃ¤ten der Rente bei deren leistungsrechtlicher Beurteilung maÃ□geblich sein sollten. Gerade dadurch, dass der Gesetzgeber in anderen Bereichen z. T. eine Differenzierung vornehme, werde die Rechtsauffassung der Beklagten bestÃ¤tigt. WÃ¤re Gleiches vom Gesetzgeber bezÃ¼glich der rechtlichen Wertung im Rahmen des Â§ 156 SGB III gewollt gewesen, so hÃ¤tte er dies entsprechend zum Ausdruck gebracht. Stattdessen sei in Â§ 156 Abs. 3 SGB III erweiternd geregelt worden, dass Â§ 156 Abs. 1 und 2 SGBÂ III auch fÃ¼r einen vergleichbaren Anspruch auf eine andere Sozialleistung gelte, den ein auslÃ¤ndischer TrÃ¤ger zuerkannt habe.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und dem weiteren Vorbringen der Beteiligten wird auf die Gerichtsakten beider RechtszÃ¼ge sowie die beigezogene Verwaltungsakte der Beklagten verwiesen.

Â

EntscheidungsgrÃ¼nde

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung des KlÃ¤gers ist gemÃ¤Ã□ Â§Â§ 143, 144 SGG zulÃ¤ssig, aber unbegrÃ¼ndet. Der Bescheid der Beklagten vom 19.03.2020 in der Fassung des Ã□nderungsbescheides vom 21.04.2020 und in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 14.05.2020 in der Gestalt des Aufhebungsbescheides vom 04.11.2020 ist rechtmÃ¤Ã□ig und verletzt den KlÃ¤ger nicht in seinen Rechten. Dem KlÃ¤ger steht der begehrte Anspruch auf hÃ¶heres Alg nicht zu. Das angefochtene Urteil des SG ist nicht zu beanstanden.

Die Beklagte hat das dem KlÃ¤ger zustehende Alg zutreffend unter Anrechnung der Kapitalleistung berechnet und insoweit ein Ruhen des Anspruches auf Alg nach Â§Â 156 Abs. 1 Satz 4 iVm Abs. 3 SGB III festgestellt. Auch soweit der KlÃ¤ger die weitere Berechnung des Alg nicht rÃ¼gt, sind Berechnungsfehler hinsichtlich des Alg im Ãbrigen nicht ersichtlich.

Anspruch auf Alg bei Arbeitslosigkeit hat, wer 1. arbeitslos ist, 2. sich bei der Agentur fÃ¼r Arbeit arbeitslos gemeldet und 3. die Anwartschaftszeit erfÃ¼llt hat (Â§ 137 Abs. 1 SGB III). Die Anwartschaftszeit hat erfÃ¼llt, wer in der Rahmenfrist mindestens zwÃ¶lf Monate in einem VersicherungspflichtverhÃ¤ltnis gestanden hat (Â§ 142 Abs. 1 Satz 1 SGB III). Die Rahmenfrist betrÃ¤gt zwei Jahre und beginnt mit dem Tag vor der ErfÃ¼llung aller sonstigen Voraussetzungen fÃ¼r den Anspruch auf Alg (Â§ 143 Abs. 1 SGB III). In einem VersicherungspflichtverhÃ¤ltnis stehen Personen, die als BeschÃ¤ftigte oder aus sonstigen GrÃ¼nden versicherungspflichtig sind (Â§Â 24 Abs. 1 SGB III). Versicherungspflichtig sind Personen, die gegen Arbeitsentgelt oder zu ihrer Berufsausbildung beschÃ¤ftigt sind (Â§ 25 Abs. 1 Satz 1 SGB III). BeschÃ¤ftigung ist die nichtselbstÃ¤ndige Arbeit, insbesondere in einem ArbeitsverhÃ¤ltnis (Â§ 7 Abs. 1 Satz 1 SGB IV). Die Vorschriften Ã¼ber die Versicherungspflicht und die Versicherungsberechtigung gelten, soweit sie eine BeschÃ¤ftigung oder eine selbstÃ¤ndige TÃ¤tigkeit voraussetzen, fÃ¼r alle Personen, die im Geltungsbereich des SGB beschÃ¤ftigt oder selbstÃ¤ndig tÃ¤tig sind (Â§ 3 Abs. 1 SGB IV). Regelungen des Ã¼ber- und zwischenstaatlichen Rechts bleiben unberÃ¼hrt (Â§ 6 SGB IV). Insoweit ist die VO (EG) 883/2004 zu berÃ¼cksichtigen.

Da der KlÃ¤ger in der Bundesrepublik Deutschland wohnt, jedoch in der S1 gearbeitet hatte, sind nach Art. 62 Abs. 3, 65 Abs. 5 lit. a) VO 883/2004 fÃ¼r die HÃ¶he der jeweiligen Arbeitslosengeldleistung die deutschen Regelungen anzuwenden, mithin die Â§Â§ 149 ff. SGB III (vgl. Senatsurteil vom 22.07.2016 â L 8 AL 15/16, juris). Zwar handelt es sich bei der S1 nicht um einen Mitgliedstaat, jedoch werden Ã¼ber das Abkommen zwischen der S1er Eidgenossenschaft einerseits und der EuropÃ¤ischen Gemeinschaften und ihrer Mitgliedstaaten andererseits Ã¼ber die FreizÃ¼gigkeit vom 21.06.1999 (in Kraft seit 01.06.2002) â FreizÃ¼gigkeitsabkommen S1 â auch Sachverhalte mit Bezug zur S1 erfasst (Anhang 1 Art. 1 des Abkommens i.V.m Abschnitt A). Durch den Beschluss des Gemischten Ausschusses am 31.03.2012 wurde auch auf die VO 883/2004 Bezug genommen, deren Wirkungen auf Sachverhalte mit Bezug zur S1 traten zum 01.04.2012 in Kraft (vgl. hierzu auch LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Urteil vom 24.10.2014, LÂ 12 AL 3721/13, juris). Nach Art. 20 des Abkommens sind die bilateralen Abkommen Ã¼ber die soziale Sicherheit zwischen der S1 und den Mitgliedstaaten der EuropÃ¤ischen Gemeinschaft mit Inkrafttreten des FreizÃ¼gigkeitsabkommens insoweit ausgesetzt, als in diesen bilateralen Abkommen derselbe Sachbereich geregelt wird. Dies trifft auf die Regelungen zum Alg/zur ArbeitslosenentschÃ¤digung im Abkommen zwischen der S1erischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland Ã¼ber die Arbeitslosenversicherung vom 20.10.1982 â in Kraft getreten am 01.01.1984, Stand 01.10.1997 â zu. Die dortigen Regelungen sind somit ausgesetzt.

Die Beklagte hat zunÃ¤chst zutreffend im Ã□nderungsbescheid vom 21.04.2020 einen korrigierten tÃ¤glichen Leistungssatz in HÃ¶he von 83,65 â□¬ angenommen.

GemÃ¤Ã□ Â§ 149 SGB III betrÃ¤gt das Alg 60 % des pauschalierten Nettoentgelts (Leistungsentgelt), das sich aus dem Bruttoentgelt ergibt, das die oder der Arbeitslose im Bemessungszeitraum erzielt hat (Bemessungsentgelt). Bemessungsentgelt ist nach Â§ 151 Abs. 1 Satz 1 SGB III das durchschnittlich auf den Tag entfallende beitragspflichtige Arbeitsentgelt, das die oder der Arbeitslose im Bemessungszeitraum erzielt hat. Der Bemessungszeitraum umfasst die beim Ausscheiden aus dem jeweiligen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis abgerechneten EntgeltabrechnungszeitrÃ¤ume der versicherungspflichtigen BeschÃ¤ftigungen im Bemessungsrahmen (Â§ 150 Abs. 1 Satz 1 SGB III); der Bemessungsrahmen umfasst ein Jahr und endet mit dem letzten Tag des letzten VersicherungspflichtverhÃ¤ltnisses vor der Entstehung des Anspruchs (Â§ 150 Abs. 1 Satz 2 SGB III).

EinwÃ¤nde gegen den Leistungssatz von 83,65 â□¬ hat der KlÃ¤ger nicht erhoben; solche sind auch ansonsten nicht ersichtlich. Er wendet sich vielmehr gegen die Anrechnung von auslÃ¤ndischen Sozialleistungen in HÃ¶he eines tÃ¤glichen Anrechnungsbetrages von 66,24 â□¬ und den hierdurch auf 17,41 â□¬ verminderten tÃ¤glichen Leistungsbetrag.

Die Beklagte hat jedoch zu Recht, die vom KlÃ¤ger bezogene Kapitalleistung in HÃ¶he von 199.613,00 CHF brutto auf den Alg-Anspruch angerechnet. Der Anspruch auf Alg ruht in HÃ¶he der vom KlÃ¤ger bezogenen Zeitrente der Personalvorsorgestiftung sowie des in monatliche ZahlbetrÃ¤ge umgerechneten Einmalkapitalbezugs.

GemÃ¤Ã□ Â§ 156 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB III ruht der Anspruch auf Alg wÃ¤hrend der Zeit, fÃ¼r die ein Anspruch auf Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung zuerkannt ist. Das Ruhen tritt dabei mit dem Beginn der laufenden Zahlung der Rente ein (vgl. Â§ 156 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGBÂ III). Dies gilt nach Â§ 156 Abs. 3 SGB III auch fÃ¼r einen vergleichbaren Anspruch auf eine andere Sozialleistung, den ein auslÃ¤ndischer TrÃ¤ger zuerkannt hat. Abweichend von Â§ 156 Abs. 1 SGBÂ III ruht der Anspruch nur bis zur HÃ¶he der zuerkannten Leistung, wenn die Leistung auch wÃ¤hrend einer BeschÃ¤ftigung und ohne RÃ¼cksicht auf die HÃ¶he des Arbeitsentgeltes gewÃ¤hrt wird (vgl.Â Â§Â 156 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 lit. b SGB III).

Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (vgl. nur BSG 18.12.2008, B 11 AL 32/07 R mwN., juris) fÃ¼hrt eine auslÃ¤ndische Sozialleistung nur dann zum (teilweisen) Ruhen des Anspruchs auf Alg, wenn im Wege rechtsvergleichender Qualifizierung festgestellt werden kann, dass es sich um eine Leistung Ã¶ffentlich-rechtlicher Art handelt und die auslÃ¤ndische Leistung in ihrem Kerngehalt den gemeinsamen und typischen Merkmalen der inlÃ¤ndischen Leistung entspricht. Dabei muss sich die Beurteilung notwendigerweise auf bestimmte Eigenschaften der beiden Leistungsarten beschrÃ¤nken und es kÃ¶nnen andere als fÃ¼r den Vergleich unwesentlich ausscheiden (vgl. BSGE 81, 134, 138 mwN.).

Vergleichbarkeit mit einer deutschen Altersrente kommt insbesondere in Betracht, wenn die auslÃ¤ndische Leistung an das Erreichen einer bestimmten Altersgrenze anknÃ¼pft und wenn sie Lohn-/Entgeltersatz nach einer im Allgemeinen den Lebensunterhalt sicherstellenden Gesamtkonzeption darstellt (BSG, Urteil vom 30.11.2016, B 12 KR 3/15 R juris; Schmitz in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB III, 2. Aufl., Â§ 156 SGB III, Rdnr. 42f.Â).

Gemessen hieran hat das SG zu Recht festgestellt, dass die dem KlÃ¤ger von der S AG ausbezahlte Einmalzahlung in HÃ¶he von 199.613,00 CHF eine Leistung Ã¶ffentlich-rechtlicher Art ist und in ihrem Kerngehalt den gemeinsamen und typischen Merkmalen der inlÃ¤ndischen Eigenschaften entspricht. Auch nach Ãberzeugung des Senats stellt der streitige Kapitalbezug eine auslÃ¤ndische Sozialleistung nach Â§ 156 Abs. 3 SGB III dar. Nach Art. 1 des Vorsorgereglements garantiert die Stiftung die Erbringung der sich nach dem Bundesgesetz Ã¼ber die berufliche Alters-Â , Hinterlassenen- und Invalidenversorgung (BVG) ergebenden Leistungen und die ErfÃ¼llung von dessen Bestimmungen. Die S1erische Pensionskassenrente nach dem BVG-CH ist mit einer deutschen Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung vergleichbar (siehe BSG, Urteile vom 30.11.2016, B 12 KR 22/14 R, Rdnr. 41 ff, vom 21.07.2009, B 7/7a AL 36/07 R, Rdnr. 14 ff und vom 18.12.2008, B 11 AL 32/07 R, Rdnr. 13 ff; Senatsurteil vom 30.06.2017, L 8 AL 242/16, alle juris). Sie deckt die fÃ¼r ein Rentenversicherungssystem typischen VersicherungsfÃ¤lle des Alters, des Todes und der InvaliditÃ¤t ab und ist unter staatlicher Aufsicht organisiert. Die Personalvorsorgestiftung der MAG ist daher als Einrichtung der sogenannten Zweiten SÃ¤ule der S1erischen Altersversorgung eine Leistung Ã¶ffentlich- rechtlicher Art (vgl. hierzu auch LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Urteil vom 28.06.2019, L 4 KR 1556/18, juris, Rdnr. 38ff). Auch ist sie als Vorsorgeeinrichtung nach dem BVG-CH registriert (vgl. Art. 1 Abs. 1 des Reglements) und damit verpflichtet, mindestens die Leistungen gemÃ¤Ã dem BVG-CH zu erbringen.

Die dem KlÃ¤ger nach Â§ 13 Abs. 4 des Reglements gezahlte Kapitalleistung ist nach Ãberzeugung des Senats auch mit einer Rente aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung vergleichbar.

Die Altersrente nach Art. 13 des Reglements setzt wie die deutsche Regelaltersrente nicht nur das Erreichen einer bestimmten Altersgrenze voraus, sondern soll auch dazu dienen, den Lebensunterhalt des Rentners zu sichern. Zwar stellen die Leistungen nach dem BVG-CH im System der S1erischen Altersversorgung nur eine (die Zweite) SÃ¤ule dar. Eine hinreichende Sicherung ergibt sich erst aus dem Zusammenwirken von Erster und Zweiter SÃ¤ule. Dies schlieÃt aber die Vergleichbarkeit nicht aus, denn es genÃ¼gt, dass die auslÃ¤ndischen Leistungen â wie hier â Teil einer aus mehreren Leistungen bestehenden Gesamtkonzeption sind, die insgesamt auf die Sicherstellung des Lebensunterhalts zielt (BSG, Urteil vom 30.11.2016, B 12 KR 22/14 R, juris, Rdnr.Â 42, m.w.N.). Es spielt daher keine Rolle, dass die Zweite SÃ¤ule der S1erischen Altersversorgungssystems eine Ã¼ber die Sicherung des reinen Lebensunterhalts hinausgehende Funktion hat. Dass die BVG-CH-Rente anders als die deutsche Altersrente nicht umlage-, sondern kapitalfinanziert ist, Ã¤ndert nichts

am Entgeltersatzcharakter der S1erischen Leistung. Die BVG-CH-Rente wird im Ã□brigen â□□ wie Renten in Deutschland â□□ auch nicht allein vom Arbeitnehmer finanziert, sondern die BeitrÃ¤ge werden gemÃ¤Ã□ Art. 66 BVG-CH von den Arbeitgebern und den Arbeitnehmern getragen (BSG, a.a.O., Rdnr. 43, m.w.N.).

Der Senat entnimmt Art. 13 Abs. 1 des Vorsorgereglements, dass die Altersrente ausbezahlt wird, wenn die versicherte Person das ordentliche Rentenalter nach Art. 4 Abs. 2 des Reglements erreicht. Nach der Ausnahmeregel des Art. 13 Abs. 2 des Reglements kann die Altersrente frÃ¼her in Anspruch genommen werden, wenn ein gewisses Lebensalter und eine gewisse Anzahl an Dienstjahren vorliegen. Bei vorzeitigem Rentenbezug erfolgt eine KÃ¼rzung und die Zahlung einer Ã□berbrÃ¼ckungsrente. Die Auszahlung ist daher ebenso wie bei der gesetzlichen Altersrente an das Erreichen eines bestimmten Mindestalters geknÃ¼pft. Insoweit trifft der Einwand des KlÃ¤gers, es werde lediglich eine gewisse Anzahl von Dienstjahren vorausgesetzt, nicht zu. Es besteht zwar die MÃ¶glichkeit bei Erreichen einer gewissen Dienstzeit die Altersrente vorzeitig in Anspruch zu nehmen, dies gilt jedoch nach Art. 13 Abs. 3 des Reglements frÃ¼hestens ab dem 59. Lebensjahr. Insofern ist ein vorzeitiger Rentenbezug erst ab Erreichen eines Mindestalters von 59 Jahren bei Frauen und von 60 Jahren bei MÃ¤nner mit AbschlÃ¤gen mÃ¶glich. Diese Regelung entspricht den Regelungen Ã¼ber die vorzeitige Inanspruchnahme der deutschen gesetzlichen Altersrente nach Â§ 236 SGBÂ VI. Die von der Personalvorsorgestiftung der MAG an den KlÃ¤ger ausbezahlten Leistungen verlieren nicht dadurch (ganz oder teilweise) ihre Vergleichbarkeit mit einer Rente aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung, weil sie Leistungen enthalten, die Ã¼ber die gesetzlichen Mindestleistungen hinausgehen. Eine Unterscheidung nach obligatorischen und Ã¼berobligatorischen Leistungen ist nicht vorzunehmen (vgl. hierzu BSG, Urteil vom 23.02.2021, B 12 KR 32/19 R, juris sowie Senatsurteil vom 30.06.2017, L 8 AL 242/16, juris, Rdnr. 41).

Die Vergleichbarkeit scheitert auch nicht daran, dass nach Art. 13 Abs. 4 des Reglements die Auszahlung der Altersrente oder eines Teiles davon als Einmalzahlung mÃ¶glich ist. Insofern handelt es sich lediglich um eine AuszahlungsmodalitÃ¤t, welche am Grundcharakter der Leistung nichts Ã¤ndert. Eine vÃ¶llige IdentitÃ¤t auslÃ¤ndischer mit inlÃ¤ndischen Sozialleistungen ist gerade nicht erforderlich, weil eine tatbestandliche Gleichstellung angesichts der Vielgestaltigkeit der auslÃ¤ndischen und inlÃ¤ndischen Versorgungssysteme sonst kaum jemals eingreifen wÃ¼rde. Es genÃ¼gt vielmehr, dass die BezÃ¼ge aus dem Ausland den inlÃ¤ndischen Leistungen unter BerÃ¼cksichtigung der Gesamtregelung im Wesentlichen entsprechen (vgl. BSG, Urteil vom 30.11.2016, B 12 KR 22/14 R, juris, Rdnr. 45). So gilt im Beitragsrecht des SGB V auch ein einmaliger Kapitalbezug als Leistung der betrieblichen Altersvorsorge, welcher als der Rente vergleichbare Einnahme (Versorgungsbezug) nach Â§ 229 Abs. 1 Satz 1 SGB V zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung zu verbeitragen ist (vgl. hierzu zuletzt BSG, Urteil vom 08.07.2020, B 12 KR 1/19 R, juris). Insofern Ã¤ndert die Auszahlung als Einmalleistung anstatt in monatlichen RententeilbetrÃ¤gen nichts an der Zuordnung als Altersvorsorge und der Beitragspflichtigkeit. Soweit der KlÃ¤ger in seiner BerufungsbegrÃ¼ndung die Umrechnung des Kapitaleinmalbezugs in eine fiktive Altersrente als unbillig ansieht, ist eine

Umrechnung fÃ¼r die Erhebung von BeitrÃ¤gen in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung nach Â§ 228 Abs. 1 Satz 3 SGB V in monatliche TeilbetrÃ¤ge gesetzlich vorgesehen. Insofern kann die Wahl der AuszahlungsmodalitÃ¤t als Einmalzahlung anstatt einer monatlichen Rente nicht die Anrechnung ausschlieÃen.

Auch die unterschiedliche Handhabung der PfÃ¤ndbarkeit im S1erischen Recht rechtfertigt nicht den Ausschluss der Anrechnung, da dies Folge unterschiedlicher Rechtssysteme ist. Selbst das koordinierende Unionsrecht (vgl. VO [EG] 883/2004) sowie das FZA kÃ¶nnen nach der Rechtsprechung des BSG nicht garantieren, dass die Verlagerung einer beruflichen TÃ¤tigkeit in einen anderen Mitgliedstaat hinsichtlich der Sozialen Sicherheit stets neutral ist (vgl. BSG, a.a.O, unter Verweis auf BSG, Urteil vom 12.12.2017, B 11 AL 21/16 R, juris). Soweit der KlÃ¤ger anfÃ¼hrt, dass der Gesetzgeber, sofern er die Anrechnung gewollt hÃ¤tte, diese ausdrÃ¼cklich geregelt hÃ¤tte, verkennt er, dass nach dem Wortlaut des Â§ 156 Abs. 3 SGB III ein vergleichbarer Anspruch ausreicht und der Gesetzgeber im Hinblick auf die Vielzahl der mÃ¶glichen Gestaltungen den Wortlaut bewusst weit ausgestaltet hat. Das SG hat auch bereits zutreffend auf das geltende Bruttoprinzip hingewiesen, welches nach der Rechtsprechung des BSG (vgl. BSG, Urteil vom 04.09.2018 â BÂ 12 KR 20/17 R â, juris mwN) bei der Beitragsberechnung von Arbeitsentgelt, Renten und VersorgungsbezÃ¼ge der Beitragsberechnung zugrunde zu legen ist. Der Verweis des KlÃ¤gers auf die einkommensteuerrechtliche Behandlung des Ãberobligatoriums fÃ¼hrt nach der Rechtsprechung des BSG (vgl. Urteil vom 23.02.2021, B 12 KR 32/19 R, juris) zu keiner anderweitigen Bewertung des Sachverhalts, da auch die Ã¼berobligatorischen Anteile der S1erischen Pensionskassenleistungen beitragspflichtig sind.

Auch im Ãbrigen sind Fehler bei der Berechnung des Alg nicht ersichtlich; insoweit wird gemÃ¤Ã Â§ 136 Abs. 3 SGG auf die BegrÃ¼ndung des angefochtenen Bescheides Bezug genommen, welcher der Senat sich anschlieÃt.

Die Berufung des KlÃ¤gers war daher zurÃ¼ckzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision bestehen nicht, da die streitigen Rechtsfragen bereits Gegenstand mehrerer Entscheidungen des BSG waren.

Erstellt am: 05.02.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024